

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsmanns in Bern, bekannt macht — wird verlesen.

Meyer v. Arb. verlangt ehrenvolle Meldung desselben im Protokoll, welche beschlossen wird.

Der gr. Rath hielt keine Sitzung am 28. April.

Senat, 28. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen welcher Geldbußen gegen die Bewohner aufrührerischer Gemeinden verhängt.

Zäslin: Es ist für die Gesetzgebung schmerzlich, daß die Umstände ein solches Gesetz fordern; er muß und will zu der Annahme stimmen. Das Gesetz aber vom 25. April, dem dieses zur Erläuterung dienen soll, hat eigentlich einen ganz andern Endzweck; nur der 3te Artikel desselben steht in Bezug auf den gegenwärtigen Beschluß; dieß hätte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den Vorschlag des Direktoriums auf eine zweckmäßige Weise modifizirt.

Kubli ist gleicher Meinung; in den fröhlichen Tagen der Ruhe und des Friedens würde er den Beschluß freilich nicht billigen; denn bekanntlich finden sich die Unruhmüßler meist nur unter denen, die nichts zu verlieren haben und die Vermögenden müssen dann für sie büßen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsammer seyn, den Ausbruch der verzehrenden Flamme zu verhüten und sie gleich anfangs zu erstickern; bei ruhigen glücklichen Zeiten werden wir das Gesetz zurücknehmen.

Meyer v. Arb.: Wenn je ein Beschluß den Zeitumständen angemessen ist, so ist es dieser; mancher ruhige Bürger hätte durch zeitige Anzeigen großes Unglück schon verhüten können; eben so viele saumselige Unterbeamten; beide werden nun wachsammer werden.

Kuepp findet die Resolution sehr zweckmäßig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bis dahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel- und Maulrepublikaner; die gegenwärtige Resolution wird die letztern nach Verdienst behandeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich guten Republikanern machen.

Der Beschluß wird angenommen.

Vollziehungsdirektorium.

Da die Präsidenz des Bürgers Direktor Van zu Ende ist, so hat der Bürger Direktor Ochsen den Vorsitz am vollziehenden Direktorium von heute an übernommen.

Luzern, den 27. April 1799.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums
M o u s s o n.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Garzoni, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der provisorischen Regierung der Republik Lucca an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Lucca den 25. Februar.

Bürger Minister!

Die glückliche Aenderung, welche die große Nation in der Regierungsform unsrer Republik getroffen hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, setzt sie in den Stand, denselben ihre brüderlichen Gesinnungen und ihre Absicht zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freundschaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Dieß ist der Zweck, B. Minister, den das Vollziehungsdirektorium sich vorsetzte, da es mir antrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helvetischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung existire die Aristokratie von Lucca nicht mehr, und es sey derselben eine provisorische Regierung, die sich auf die heiligen Grundlagen der Freiheit und Gleichheit gründet, gefolget.

Gruß und Hochachtung.

Unters.: Garzoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Neunzehnte Sitzung, 22. April.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich giebt Nachricht von der in ihrem Schooße veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschädigten in Altorf, und die Gesellschaft